KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE
#stadtderbegegnung

Parkraumbewirtschaftung
2018 – 2025
Einnahmen, Ausgaben, Kontrolle

Klagenfurt am Wörthersee, Oktober 2026

Stadtrechnungshof | Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
9010 Klagenfurt am Wörthersee, Villacher Straße 31
T +43 463 537-5278 | stadtrechnungshof@klagenfurt.at | www.klagenfurt.at

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung 4
Einleitung 6
1 Prüfung von Amts wegen 7
1.1 Prüfungsgegenstand und -zeitraum 7
1.2 Geprüfte Stelle 7
1.3 Prüfungsunterlagen 7
2 Rechtliche Grundlagen 9
2.1 Gesetzliche Grundlagen 9
2.2 Klagenfurter Kurzparkzonen- und Parkgebührenverordnung 9
2.3 Vertragliche Grundlagen 10
3 Rahmenbedingungen der Parkraumbewirtschaftung 11
3.1 Bewirtschaftete Stellplätze 11
3.2 Parkgebühr 12
3.3 Parkraumüberwachung 13
4 Ermittlung und Analyse der Einnahmen und Ausgaben 14
4.1 Einnahmen aus Parkgebühren 15
4.1.1 Zahlungswege 20
4.2 Einnahmen aus Strafmandaten 22
4.3 Ausgaben Parkraumüberwachung 24
4.4 Ausgaben für Entleerung der Parkscheinautomaten und Werttransport 26
4.5 Überwachungskostenquote 27
5 Überprüfung der Leistungserbringung 29
5.1 Kontrolltätigkeit der geprüften Stelle 29
5.2 Stichproben des Stadtrechnungshofes 30
6 Parkraumkonzept Klagenfurt 32
7 Zusammenfassung der Empfehlungen 34
8 Rohbericht 35

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Mio	Million/Millionen
PKW	Personenkraftwagen

Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof überprüfte von Amts wegen die Parkraumbewirtschaftung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für die Jahre 2018 bis 2025.

Gegenstand waren die Einnahmen aus Parkgebühren und Strafmandaten sowie die Ausgaben für die externe Parkraumüberwachung, die Entleerung der Parkscheinautomaten und den Werttransport. Einen Schwerpunkt bildete die Kontrolltätigkeit der geprüften Stelle hinsichtlich der vertragskonformen Leistungserbringung des mit der Parkraumüberwachung beauftragten Dienstleisters.

Wirksame Kontrolltätigkeit

Der Stadtrechnungshof beurteilte diese Kontrolltätigkeit positiv. Die geprüfte Stelle überprüfte die Leistungsnachweise des Dienstleisters und glich sie unter anderem mit den in der Landeshauptstadt verarbeiteten Mandatsdaten ab. Die Kontrollen betrafen insbesondere den Personaleinsatz, die Besetzung der Servicestelle sowie die vereinbarten Überwachungsintervalle und Leistungsstunden. In allen 21 vom Stadtrechnungshof als Stichproben ausgewählten Abrechnungsmonaten waren Kontrollen durchgeführt und in eigenen Prüfberichten dokumentiert worden. Die Abrechnungen und vorgenommenen Korrekturen waren nachvollziehbar. Die Abrechnungsunterlagen stimmten mit den Daten des städtischen Rechnungswesensystems überein.

Die dokumentierten Kontrollen und ergänzenden Plausibilitätsprüfungen waren geeignet, Vertragsabweichungen zu erkennen und entsprechende Rechnungskorrekturen vorzunehmen. In den gezogenen Stichprobenmonaten wurden Konventionalstrafen von insgesamt rund EUR 66.000, - berücksichtigt. Die geprüfte Stelle wahrte damit die finanziellen Interessen der Landeshauptstadt.

Einnahmen und Ausgaben

Im Prüfungszeitraum erzielte die Landeshauptstadt Einnahmen von insgesamt EUR 44,6 Mio, davon EUR 28,1 Mio aus Parkgebühren und EUR 16,5 Mio aus Strafmandaten. Diesen standen Ausgaben von insgesamt EUR 8,8 Mio gegenüber, davon EUR 8,4 Mio für die externe Parkraumüberwachung sowie EUR 0,4 Mio für die Entleerung der Parkscheinautomaten und den Werttransport. Die Ausgaben für die externe Parkraumüberwachung entsprachen 19 % der Einnahmen und waren in jedem Jahr vollständig durch diese gedeckt.

Im gesamten Prüfungszeitraum überstiegen die Einnahmen die Kosten der externen Parkraumüberwachung um EUR 36,2 Mio.

Im Jahr 2025 erreichten die Einnahmen aus Parkgebühren mit EUR 4,9 Mio und jene aus Strafmandaten mit EUR 2,3 Mio jeweils den höchsten Wert im Prüfungszeitraum. Der Anstieg der Parkgebühreneinnahmen um 29 % gegenüber dem Vorjahr ging mit mehreren Gebührenänderungen und der Einbeziehung der Ostbucht mit zusätzlichen Stellplätzen einher. Die finanziellen Wirkungen der einzelnen Maßnahmen ließen sich aus den Jahressummen nicht gesondert ableiten.

Der Stadtrechnungshof empfahl, erwartete Mehreinnahmen nach Vorliegen der vollständigen Jahresdaten 2026 anhand vergleichbarer Zeiträume und Gebührenarten zu überprüfen, die Einnahmen der Ostbucht gesondert auszuweisen und die Entwicklung der Parkvorgänge einzubeziehen.

Entwicklung der Zahlungswege

Über den Prüfungszeitraum veränderten sich die Zahlungswege deutlich. Während 2018 noch 81 % der Einnahmen aus Parkgebühren auf Barzahlungen an Parkscheinautomaten entfielen, waren es 2025 nur mehr 46 %. Die Einnahmen aus bargeldlosen Automatenzahlungen und Handy-Parken erreichten gemeinsam einen Anteil von 48 %. Damit gewannen elektronische Zahlungsformen in den letzten Jahren wesentlich an Bedeutung.

Parkraumkonzept

Mit dem im Jahr 2022 beschlossenen Parkraumkonzept sollten grundlegende Strategien und Ziele für die Mobilitätsentwicklung in der Landeshauptstadt festgelegt werden. Die kurzfristigen Maßnahmen dieses Konzeptes waren teilweise verspätet oder bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht umgesetzt. Auch die beschlossene jährliche Evaluierung und Berichterstattung an den Stadtsenat waren unterblieben. Der Stadtrechnungshof empfahl, diese durchzuführen und regelmäßig über den Umsetzungsstand, Verzögerungsgründe sowie die weitere Vorgangsweise zu berichten.

Einleitung

Der Stadtrechnungshof führte die gegenständliche Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt und Unabhängigkeit auf Basis einer kritischen Grundhaltung durch.

Aufgezeigte Defizite lassen keinen grundsätzlichen Schluss auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle zu, vielmehr sollen die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes positiv zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Organisation, insbesondere nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellungen und Empfehlungen auf den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden und dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen beruhen, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität keine Gewähr übernommen wird. Der Stadtrechnungshof übernimmt keine Verantwortung für Sachverhalte, die ihm während der Prüfung nicht bekannt waren. Änderungen oder zusätzliche Informationen, die nach Abschluss der Prüfung bekannt werden, können zu abweichenden Beurteilungen führen.

Die im Bericht enthaltenen Zahlenwerte wurden zur besseren Übersichtlichkeit teilweise gerundet. Aufgrund der automatisierten Rechenhilfen können bei der Verarbeitung gerundeter Beträge und Prozentangaben rundungsbedingte Abweichungen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Prüfung von Amts wegen

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR ist es Aufgabe des Stadtrechnungshofes, die Gebarung der Landeshauptstadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Gemäß § 90 Abs 2 K-KStR, darf der Stadtrechnungshof Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs 1 von Amts wegen durchführen.

Der Stadtrechnungshof führte von Amts wegen eine Überprüfung der Gebarung der Parkraumbewirtschaftung der Landeshauptstadt durch.

1.1 Prüfungsgegenstand und -zeitraum

Der Prüfungsgegenstand umfasste die Überprüfung der Einnahmen aus Parkgebühren und Strafmandaten in den gebührenpflichtigen Zonen der Landeshauptstadt sowie die mit der extern vergebenen Parkraumüberwachung verbundenen Ausgaben. Darüber hinaus überprüfte der Stadtrechnungshof die Kontrolltätigkeit der Landeshauptstadt hinsichtlich der vertragskonformen Leistungserbringung des mit der Parkraumüberwachung beauftragten Dienstleisters.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2025.

1.2 Geprüfte Stelle

Laut Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt galt als geprüfte Stelle die Abteilung Abgaben- und Gebührenrecht.

Als Ansprechpartner standen dem Stadtrechnungshof die Abteilungsleitung sowie ein für die Prüfung der Parkraumbewirtschaftung zuständiger Mitarbeiter zur Verfügung.

1.3 Prüfungsunterlagen

Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu

nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.

Als Prüfungsunterlagen dienten im Wesentlichen folgende Quellen:

- Unterlagen und Korrespondenzen von der geprüften Stelle und weiteren Abteilungen
- Beschlüsse des Stadtsenates und Gemeinderates
- städtisches Rechnungswesenprogramm

Als Redaktionsschluss für die Berichtserstellung galt der 30. September 2026.

2 Rechtliche Grundlagen

Für den prüfungsrelevanten Aufgabenbereich der Abteilung Abgaben- und Gebührenrecht waren die Straßenverkehrsordnung, das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz, die Kurzparkzonen- und Parkgebührenverordnungen der Landeshauptstadt, das Verwaltungsstrafgesetz sowie das Klagenfurter Stadtrecht und die Haushaltsordnung maßgeblich.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Straßenverkehrsordnung ermächtigt Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich Kurzparkzonen, das heißt ein Gebiet, in dem das Parken zeitlich beschränkt ist, mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen, wobei die Kurzparkdauer nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen darf.

Das Finanzausgleichsgesetz ermächtigt Gemeinden, Abgaben für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in diesen Kurzparkzonen auszuschreiben.

Das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz ermächtigt Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates auf Straßen mit öffentlichem Verkehr außerhalb von Kurzparkzonen für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkgebühr auszuschreiben.

Die Landeshauptstadt kann dem Klagenfurter Stadtrecht entsprechend durch Verordnung jene Abgaben ausschreiben, zu deren Ausschreibung sie durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz ermächtigt ist.

2.2 Klagenfurter Kurzparkzonen- und Parkgebührenverordnung

In der Landeshauptstadt wurde auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigungen vom Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich die Klagenfurter Kurzparkzonen- und Parkgebührenverordnung erlassen und damit die Kurzparkzonen sowie Straßen bzw. Straßenzüge festgelegt, auf denen für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen Abgaben zu entrichten sind. Die Verordnung regelte die Höhe der Parkgebühren, die Art der Entrichtung sowie Ausnahmegenehmigungen.

Im Prüfungszeitraum wurden in der Landeshauptstadt mehrere Verordnungen zur Kurzparkzonen- und Parkgebührenregelung erlassen bzw. bestehende Verordnungen geändert.

2.3 Vertragliche Grundlagen

Weitere prüfungsrelevante Grundlagen bildeten die zwischen der Landeshauptstadt und externen Dienstleistern abgeschlossenen Verträge über Leistungen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung. Diese regelten insbesondere die gesetzeskonforme Überwachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und der gebührenpflichtigen Parkstraßen, den Betrieb einer Serviceeinrichtung sowie die Betreuung und Entleerung der Parkscheinautomaten.

3 Rahmenbedingungen der Parkraumbewirtschaftung

Die Parkraumbewirtschaftung dient der Steuerung des ruhenden Verkehrs. Die wesentlichen Rahmenbedingungen der Parkraumbewirtschaftung ergeben sich unter anderem aus der Anzahl der bewirtschafteten Stellplätze, der Ausgestaltung der Parkgebühren sowie der Parkraumüberwachung.

3.1 Bewirtschaftete Stellplätze

Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt verfügte im Prüfungszeitraum über eine Gesamtkapazität von 16.439 Stellplätzen. Davon unterlagen bis Juni 2025 28 % einer Bewirtschaftung im Rahmen gebührenpflichtiger Kurzparkzonen (blaue Zone) und gebührenpflichtiger Parkstraßen (grüne Zone). Mit der Ausweitung der bewirtschafteten Flächen im Ausmaß von 992 Stellplätzen auf die Parkzone Ostbucht (grüne Zone) erhöhte sich deren Anteil auf 34 %.

In der Übersicht stellte sich die Verteilung der bewirtschafteten Parkflächen wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Blaue Zone	4.227	4.227	4.227	4.224	4.193	4.193	4.193	4.193
Grüne Zone	338	338	338	338	338	338	338	1.330
Gesamt	**4.565**	**4.565**	**4.565**	**4.562**	**4.531**	**4.531**	**4.531**	**5.523**

Darüber hinaus wurde mit Beschluss des Stadtsenats vom 4. Februar 2026 (34/109/2026) die Bewirtschaftung des Parkplatzes Minimundus mit 474 Stellplätzen beschlossen. Laut Rückmeldung der geprüften Stelle sei zudem eine Ausweitung auf weitere 358 Stellplätze im Universitätsviertel geplant. Unter Berücksichtigung dieser Bewirtschaftungspotenziale würde sich die Stellplatzauslastung auf 39 % erhöhen. Bis zum redaktionellen Stichtag der Berichtserstellung wurden diese Parkflächen noch keiner Bewirtschaftung zugeführt.

Der Stadtrechnungshof hinterfragte im Rahmen der Prüfung auch die Möglichkeit einer Ausweitung der Bewirtschaftung auf weitere Stellflächen.

Die hierzu informationsführende Abteilung Straßenbau und Verkehr verwies in ihrer Rückmeldung insbesondere auf den damit verbundenen zusätzlichen Personal- und Kostenaufwand, welcher in keiner vertretbaren Relation zu den erwartbaren Einnahmen stehen würde. Eine flächendeckende und

zugleich effiziente Überwachung wurde nur unter Einsatz einer digitalen Parkraumüberwachung als umsetzbar erachtet.

Für den Stadtrechnungshof waren diese Ausführungen grundsätzlich nachvollziehbar. Eine weitere Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Ausweitung der Parkraumüberwachung war nicht Gegenstand der Prüfung.

3.2 Parkgebühr

Die Parkgebühr stellt ein wesentliches Instrument der Parkraumbewirtschaftung dar. Als Gegenleistung für die Nutzung des bewirtschafteten öffentlichen Parkraumes kommt ihr neben der Einnahmenfunktion auch eine Lenkungswirkung zu. Ihre Höhe kann insbesondere die Nachfrage nach Stellplätzen sowie die Parkdauer beeinflussen.

Für die Entrichtung der Parkgebühr standen im Prüfungszeitraum mehrere Zahlungswege zur Verfügung. Die Bezahlung konnte in bar oder mittels Bankomatkarte an den Parkscheinautomaten sowie über Handy-Parken erfolgen. Bis einschließlich 2022 bestand darüber hinaus die Möglichkeit, Parkscheine in Trafiken zu erwerben. Für Personen mit besonderer Berechtigung, insbesondere Anrainer, waren pauschale Parkgebühren vorgesehen.

Übersicht der Gebührenentwicklung

	2018	ab 31.01.2022	ab 30.01.2023	ab 01.09.2025
Gebühr für die erste Stunde[1]	EUR 1,00	EUR 1,80	EUR 0,90	EUR 1,80
Gebühr je weitere halbe Stunde	EUR 0,50	EUR 0,90	EUR 0,90	EUR 0,90
Gebührenfreies Parken	30 Minuten	30 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
Tagestarif der Parkstraßen	EUR 4,00	EUR 7,00	EUR 7,00	EUR 7,00
Tarifliche Änderung	**Ausgangslage**	**Tariferhöhung**	**erste Stunde begünstigt**	**Entfall der Begünstigung**

Zu Beginn des Prüfungszeitraumes 2018 betrug die Kurzparkzonengebühr EUR 0,50 je halber Stunde[2]. Für Parkstraßen galt ein Tagestarif von EUR 4,00. Mit 31. Jänner 2022 wurden die Kurzparkzonengebühr auf EUR 0,90 je halber Stunde und der Tagestarif auf EUR 7,00 erhöht. Mit

[1] Rechnerische Gebühr für 60 Minuten auf Grundlage des jeweiligen Tarifes. Die gesondert ausgewiesene gebührenfreie Parkdauer blieb unberücksichtigt.
[2] Vergleiche hierzu die detaillierte Darstellung der Gebührenentwicklung anhand der Verordnungen unter Punkt 4.1

Wirksamkeit ab 30. Jänner 2023 änderte sich die Tarifgestaltung dahingehend, dass die erste Stunde mit EUR 0,90 begünstigt wurde, während für jede weitere halbe Stunde EUR 0,90 zu entrichten waren. Gleichzeitig verkürzte sich die Dauer des gebührenfreien Parkens von 30 auf 15 Minuten. Mit 1. September 2025 entfiel die Begünstigung der ersten Stunde, wodurch für jede halbe Stunde EUR 0,90 zu entrichten waren.

Mit 1. Juni 2025 erfolgte erstmals die Einbeziehung der Ostbucht in die gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung. Für diese Parkzone wurde eine von der Kurzparkzone und den Parkstraßen abweichende Tarifgestaltung festgelegt. Die Parkgebühr betrug EUR 0,50 je halber Stunde und höchstens EUR 4,00 je Kalendertag. Die Mindestgebühr wurde mit EUR 0,50 festgelegt. Die mit 1. September 2025 vorgenommene Änderung der Tarifgestaltung in der Kurzparkzone und den Parkstraßen hatte auf die für die Ostbucht geltenden Tarife keine Auswirkungen.

3.3 Parkraumüberwachung

Die Landeshauptstadt übertrug die Überwachung des gebührenpflichtigen Parkraumes an einen externen Dienstleister. Die vertraglichen Vereinbarungen regelten insbesondere Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen, Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen.

Im Prüfungszeitraum kamen zwei Leistungsverträge mit demselben externen Dienstleister zur Anwendung. Der erste Vertrag galt von April 2014 bis März 2022. Aufgrund einer Neuausschreibung wurde mit Wirkung ab 1. April 2022 ein neuer Vertrag abgeschlossen, der über den gesamten restlichen Prüfungszeitraum aufrecht blieb. Im Zuge der Neuausgestaltung des Vertrages kam es zu inhaltlichen Anpassungen. Im Wesentlichen wurden die Aufteilung des Überwachungsgebietes, das Überwachungsintervall und dementsprechend die erforderliche Anzahl der Aufsichtsorgane geändert.

Darüber hinaus waren die Entleerung der Parkscheinautomaten und der damit verbundene gesicherte Werttransport an ein weiteres externes Unternehmen vergeben. Dieser Vertrag zwischen der Landeshauptstadt und dem Dienstleister bestand seit dem 21. Dezember 1995.

4 Ermittlung und Analyse der Einnahmen und Ausgaben

Der Stadtrechnungshof erhob die im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung und Parkraumüberwachung stehenden Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage der von der geprüften Stelle vorgelegten Unterlagen und glich diese mit den verfügbaren Systemdaten ab. In die Betrachtung flossen die Einnahmen aus Parkgebühren und Strafmandaten sowie die Ausgaben für die externe Parkraumüberwachung und den Werttransport ein.

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2025 erzielte die Landeshauptstadt Einnahmen aus Parkgebühren und Strafmandaten von insgesamt EUR 44,58 Mio. Die in die Betrachtung einbezogenen Ausgaben für die externe Parkraumüberwachung und den Werttransport beliefen sich auf EUR 8,83 Mio. Die Gegenüberstellung umfasste ausschließlich die angeführten Ausgabenpositionen und stellte keine vollständige Wirtschaftlichkeitsrechnung der Parkraumbewirtschaftung dar.

	Einnahmen		Ausgaben	
	Parkgebühren	**Strafmandate**	**Überwachung**	**Werttransport**
2018	3.328.884	2.241.270	1.042.487	40.257
2019	3.447.555	2.208.446	1.264.054	52.372
2020	2.510.073	1.719.284	862.913	30.579
2021	2.693.417	2.007.467	1.046.256	34.492
2022	3.687.706	2.024.770	832.775	50.824
2023	3.685.080	1.956.377	1.009.717	59.580
2024	3.813.398	2.001.921	1.109.407	67.430
2025	4.906.287	2.346.485	1.245.601	76.419
Salden 2018 - 2025	**28.072.399**	**16.506.019**	**8.413.211**	**411.954**
Gesamt	**44.578.418**		**8.825.165**	

Beträge in EUR

Der Stadtrechnungshof hält fest, dass die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt mit den übrigen Betrachtungsjahren vergleichbar waren. Auch die Ausweitung der bewirtschafteten Stellplätze auf die Ostbucht im Jahr 2025 schränkte die direkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ein.

4.1 Einnahmen aus Parkgebühren

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2025 erzielte die Landeshauptstadt Einnahmen aus Parkgebühren in Höhe von insgesamt EUR 28,07 Mio.

Wie unter Punkt 3.2 ausgeführt, betrug die Parkgebühr zu Beginn des Prüfungszeitraumes EUR 0,50 je halber Stunde und EUR 4,00 für ein Tagesticket in den Parkstraßen. Die Dauer des gebührenfreien Parkens betrug 30 Minuten. Diese Tarife blieben bis Ende Jänner 2022 unverändert.

Änderungen 2022

Mit Verordnung vom 30. Dezember 2021 (34/815/2021) wurden die Kurzparkzonengebühr und die Parkgebühr mit Wirksamkeit ab 31. Jänner 2022 auf EUR 0,90 je halber Stunde erhöht. Gleichzeitig wurde der Tarif für das Tagesticket auf EUR 7,00 angehoben. Die Landeshauptstadt begründete dies mit der angespannten Budgetsituation und der Anpassung des Tarifniveaus an jenes anderer Landeshauptstädte.

Die geprüfte Stelle errechnete erwartete Mehreinnahmen von EUR 2,29 Mio. Als Grundlage dienten die durchschnittlichen Einnahmen aus Parkgebühren der Jahre 2019 und 2020, jeweils ohne Einbeziehung der pauschalen Gebühren für Ausnahmegenehmigungen. Diese Einnahmen wurden entsprechend der Anhebung des Halbstundentarifes um 80 % hochgerechnet.

Der Stadtrechnungshof hält fest, dass sich daraus ein rechnerisches Einnahmenniveau von EUR 5,16 Mio ergab, wobei die Berechnung mit 2020 ein pandemiebedingt nur eingeschränkt vergleichbares Jahr umfasste.

Die geprüfte Stelle wies im Antrag darauf hin, dass die Auswirkungen der Gebührenerhöhung auf die Häufigkeit und Dauer der gebührenpflichtigen Abstellvorgänge nicht abschätzbar seien und die tatsächlichen Mehreinnahmen daher von der Berechnung abweichen könnten.

Änderungen 2023

Mit Verordnung vom 28. Dezember 2022 (34/994/2022) wurde die Parkgebühr für die erste Stunde mit Wirksamkeit ab 30. Jänner 2023 von EUR 1,80 auf EUR 0,90 vergünstigt. Für jede weitere halbe Stunde waren EUR 0,90 zu entrichten. Gleichzeitig wurde die Dauer des gebührenfreien Parkens von 30 auf 15 Minuten verkürzt. Die Landeshauptstadt begründete diese Änderungen mit der Attraktivierung der Innenstadt und der Entlastung der Autofahrer in Zeiten allgemeiner Teuerung.

Änderungen 2025

Mit Verordnung vom 9. Dezember 2024 (34/1101/2024) wurde die pauschale Kurzparkzonen- und Parkgebühr für Inhaber einer Ausnahmegenehmigung für die maximale Bewilligungsdauer von 24 Monaten mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 von EUR 150,00 auf EUR 300,00 erhöht. Zugleich wurde die Gebührenbefreiung für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb und mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb aufgehoben. Die Landeshauptstadt begründete diese Änderungen unter anderem mit ihrer finanziellen Lage. Auf Basis einer Berechnung der geprüften Stelle erwartete sie daraus Mehreinnahmen von EUR 0,55 Mio.

Mit Verordnung vom 29. April 2025 (34/278/2025) wurde die Ostbucht mit 992 Stellplätzen mit Wirksamkeit ab 1. Juni 2025 in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen. Für diese Parkzone wurde eine Parkgebühr von EUR 0,50 je halber Stunde und höchstens EUR 4,00 pro Kalendertag festgelegt. Begründet wurde die Ausweitung mit der budgetären Situation der Landeshauptstadt.

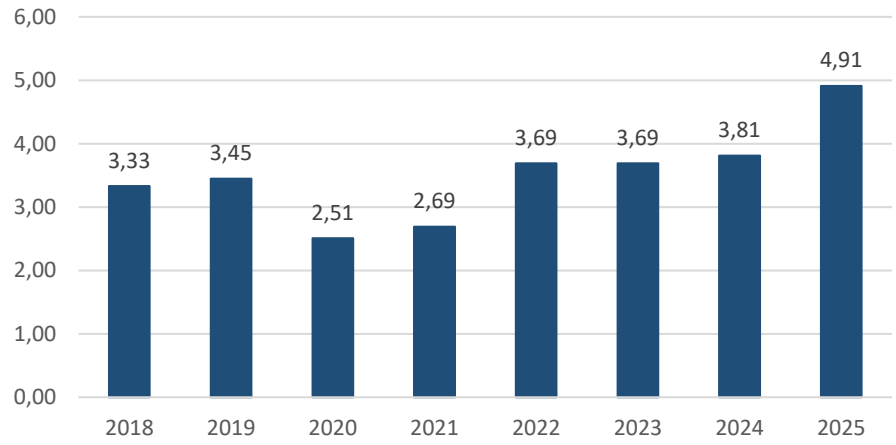
Unter der rechnerischen Annahme, dass jährlich Parkgebühren für 90.000 PKW in Höhe von EUR 4,00 und für 420.000 PKW in Höhe von EUR 2,00 entrichtet würden, errechnete die geprüfte Stelle mögliche jährliche Mehreinnahmen von EUR 1,20 Mio. Sie verwies jedoch darauf, dass das tatsächliche Parkverhalten nicht vorhersehbar sei.

Mit Verordnung vom 15. Juli 2025 (34/552/2025) wurden die Kurzparkzonengebühr und die Parkgebühr mit Wirksamkeit ab 1. September 2025 mit EUR 0,90 je halber Stunde festgelegt. Damit entfiel die mit 30. Jänner 2023 verordnete Begünstigung der ersten Stunde. Die für die Ostbucht geltenden Tarife blieben unverändert. Auch diese Anpassung begründete die Landeshauptstadt mit der notwendigen Budgetkonsolidierung.

Die geprüfte Stelle errechnete in sechs Szenarien mögliche Mehreinnahmen zwischen EUR 0,19 Mio und EUR 1,26 Mio. Dabei bezeichnete sie die Ergebnisse als sehr spekulativ, weil das Parkverhalten nicht vorhersehbar sei.

Der Stadtrechnungshof hält fest, dass die Maßnahmen des Jahres 2025 sowohl die Gebührenregelungen als auch den Umfang des bewirtschafteten Stellplatzangebotes veränderten. Die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung auf die Ostbucht war bei der Einordnung der Einnahmenentwicklung gesondert zu berücksichtigen.

Tatsächliche Entwicklung der Einnahmen aus Parkgebühren



Beträge in Mio EUR

Ausgehend von EUR 3,33 Mio im Jahr 2018 stiegen die Einnahmen 2019 auf EUR 3,45 Mio. In den Pandemiejahren 2020 und 2021 lagen sie mit EUR 2,51 Mio bzw. EUR 2,69 Mio jeweils unter dem Niveau von 2019.

Im Jahr 2022, in dem die Erhöhung des Halbstundentarifes um 80 % nahezu ganzjährig wirksam war, beliefen sich die Gesamteinnahmen auf EUR 3,69 Mio.

Ein externer Dienstleister verglich die aus den gelösten Parkscheinen abgeleiteten Parkdauern des Jahres 2020 mit jenen von Februar 2022, somit vor und nach der mit 31. Jänner 2022 wirksam gewordenen Tariferhöhung. Die Analyse zeigte, dass der Anteil der Parkvorgänge mit mehr als 1,5 Stunden Dauer von 51 % auf 36 % und damit um 15 Prozentpunkte sank. Der externe Dienstleister führte diese Veränderung auf die Tariferhöhung zurück und verwies zudem auf einen Zusammenhang zwischen den gelösten Parktickets und gängigen Münzbeträgen.

Der Stadtrechnungshof hält dazu fest, dass sich der angestellte Vergleich auf das Pandemiejahr 2020 bezog und nach der Tariferhöhung lediglich ein Monat berücksichtigt wurde. Die aufgezeigte Veränderung ließ sich daher weder eindeutig der Tariferhöhung zurechnen noch auf das gesamte Jahr 2022 übertragen. Ein bestimmter Einnahmeneffekt war daraus nicht ableitbar.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Einnahmen aus Parkgebühren im Jahr 2022 insgesamt EUR 3,69 Mio betrugen. Die geprüfte Stelle hatte auf Grundlage der Tariferhöhung Einnahmen von EUR 5,16 Mio errechnet, wobei die pauschalen Gebühren für Ausnahmegenehmigungen nicht

berücksichtigt waren. Die tatsächlichen Einnahmen lagen selbst unter Einbeziehung dieser Pauschalen um EUR 1,47 Mio bzw. 28,5 % unter dem errechneten Wert.

Nach der Tarifänderung im Jänner 2023 blieben die Gesamteinnahmen mit EUR 3,69 Mio annähernd unverändert. Aus den Jahressummen ließ sich nicht ableiten, welchen jeweiligen Einfluss die Begünstigung der ersten Stunde und die Verkürzung des gebührenfreien Parkens hatten. Im Jahr 2024 erhöhten sich die Einnahmen auf EUR 3,81 Mio.

Einordnung des Jahres 2025

Im Jahr 2025 stiegen die Gesamteinnahmen auf EUR 4,91 Mio. Dies entsprach gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg von EUR 1,10 Mio bzw. 29 %. Mit der Einbeziehung der Ostbucht ab 1. Juni 2025 wurde jedoch zugleich die Einnahmenbasis um 992 bewirtschaftete Stellplätze erweitert. Der Anstieg war daher nur eingeschränkt mit der Entwicklung in den Vorjahren vergleichbar und konnte nicht als entsprechende Einnahmensteigerung im bisherigen Bewirtschaftungsgebiet interpretiert werden.

Zusätzlich wurden 2025 die pauschalen Gebühren erhöht, Gebührenbefreiungen aufgehoben und die Begünstigung der ersten Stunde beendet. Anhand der dargestellten Gesamteinnahmen ließen sich weder der Anteil der Ostbucht noch die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Gebührenänderungen isolieren. Wegen der teilweise unterjährigen Änderungen bildete das Jahresergebnis auch noch keine durchgehende zwölfmonatige Wirksamkeit sämtlicher Maßnahmen ab.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, nach Vorliegen der vollständigen Jahresdaten 2026 zu überprüfen, inwieweit die für die Maßnahmen des Jahres 2025 erwarteten Mehreinnahmen erreicht wurden. Dazu wären die tatsächlichen Einnahmen den zugrunde liegenden Berechnungen und Szenarien gegenüberzustellen. In diesen Vergleich wären jeweils dieselben Gebührenarten und vergleichbare Zeiträume einzubeziehen. Die Einnahmen aus der Ostbucht wären gesondert auszuweisen. Ergänzend wäre die Entwicklung der Anzahl der gelösten Parkscheine und die Dauer der Parkvorgänge auszuwerten und dabei an die bereits durchgeführte externe Analyse anzuknüpfen. Wesentliche Abweichungen von den erwarteten Einnahmen wären unter Berücksichtigung des Parkverhaltens und des veränderten Stellplatzangebotes zu analysieren. Die Ergebnisse wären als Grundlage für künftige Entscheidungen über Parkgebühren und Parkraumbewirtschaftung heranzuziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

*Zur Empfehlung ist anzumerken, dass die Abteilung Abgaben - und Gebührenrecht bei beabsichtigten Änderungen der Parkgebührenhöhe bzw. bei beabsichtigten Umsetzungen einzelner Handlungsempfehlungen des Parkraumkonzeptes stets bestrebt ist, seriöse Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Einnahmen zu treffen. Klar ist, dass Aussagen exakt getroffen werden sollten, um politischen Entscheidungsträger*innen möglichst klare Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Dabei helfen natürlich Erfahrungswerte respektive analysiertes Datenmaterial aus der Vergangenheit. Ein wesentlicher Faktor wird jedoch auch zukünftig als die „große Unbekannte" bestehen bleiben: Es wird zu keinem Zeitpunkt eine seriöse Aussage darüber getroffen werden können, wie sich Veränderungen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung tatsächlich auf das Parkverhalten, und damit auf die Einnahmen aus den Parkgebühren, auswirken werden.*

*Die Abteilung Abgaben- und Gebührenrecht begrüßt jedoch obige Empfehlung und sieht den darin skizzierten Pfad zur Erlangung von repräsentativem Datenmaterial als eine zusätzliche Möglichkeit, zukünftig politischen Entscheidungsträger*innen eine noch genauere Entscheidungsgrundlage aufbereiten zu können.*

4.1.1 Zahlungswege

Die Einnahmen aus Parkgebühren in Höhe von EUR 28,07 Mio setzten sich aus den folgenden Zahlungswegen zusammen:

	Parkscheine (Trafik)	Automaten bar	Automaten bargeldlos	Handy-Parken	Pauschale Parkgebühr	Gesamt
2018	160.224	2.683.890	160.889	237.044	86.837	3.328.884
2019	162.097	2.650.195	279.267	237.138	118.857	3.447.555
2020	92.300	1.839.432	304.497	183.401	90.443	2.510.073
2021	89.200	1.858.372	432.738	184.297	128.809	2.693.417
2022	134.172	2.348.837	689.103	411.664	103.931	3.687.706
2023	-1.301[3]	2.271.913	802.248	476.833	135.387	3.685.080
2024	0,00	2.118.033	839.224	736.550	119.591	3.813.398
2025	0,00	2.280.964	912.978	1.452.195	260.150	4.906.287
Gesamt	**636.692**	**18.051.636**	**4.420.943**	**3.919.122**	**1.044.006**	**28.072.399**

Beträge in EUR

Im Prüfungszeitraum entfielen mit EUR 18,05 Mio die höchsten Einnahmen auf Barzahlungen an Parkscheinautomaten. Aus bargeldlosen Zahlungen an Automaten wurden EUR 4,42 Mio, aus Handy-Parken EUR 3,92 Mio und aus pauschalen Parkgebühren EUR 1,04 Mio vereinnahmt. Der Verkauf von Parkscheinen über Trafiken erzielte insgesamt EUR 0,64 Mio.

Die Bedeutung der einzelnen Zahlungswege veränderte sich im Prüfungszeitraum wesentlich. Die Bareinnahmen an Parkscheinautomaten gingen von EUR 2,68 Mio im Jahr 2018 auf EUR 2,28 Mio im Jahr 2025 und damit um 15 % zurück. Ihr Anteil an den jährlichen Einnahmen aus Parkgebühren verringerte sich von 81 % auf 46 %.

Demgegenüber stiegen die Einnahmen aus bargeldlosen Zahlungen an Automaten kontinuierlich von EUR 0,16 Mio im Jahr 2018 auf EUR 0,91 Mio im Jahr 2025. Die Einnahmen aus Handy-Parken erhöhten

[3] Mit Änderungen der Kurzparkzonen- und Parkgebührenverordnung vom 8. November 2022 bzw. 24. März 2023 verloren diese Parkscheine mit 31.12.2023 ihre Gültigkeit. Laut Voranschlag 2023 wurden auf der entsprechenden VAST *2.9200.835000 Parkometerabgaben* keine Mittel veranschlagt. Jedoch bestand die Möglichkeit, bereits erstandene Parkscheine zurückzugeben, wobei der entsprechende Betrag erstattet wurde. Somit wies die entsprechende VAST einen Minusbetrag in Höhe der erfolgten Rückerstattungen auf.

sich im selben Zeitraum von EUR 0,24 Mio auf EUR 1,45 Mio. Besonders deutlich war der Anstieg im Jahr 2025, in dem sich die Einnahmen aus Handy-Parken gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelten. Die Einnahmen aus den beiden elektronischen Zahlungswegen stiegen zusammen von EUR 0,40 Mio im Jahr 2018 auf EUR 2,37 Mio im Jahr 2025. Ihr gemeinsamer Anteil erhöhte sich damit von 12 % auf 48 %. Im Jahr 2025 überstiegen die Einnahmen aus elektronischen Zahlungswegen erstmals die Bareinnahmen an den Parkscheinautomaten.

Die Einnahmen aus pauschalen Parkgebühren schwankten in den Jahren 2018 bis 2024 zwischen EUR 0,09 Mio und EUR 0,14 Mio. Im Jahr 2025 stiegen sie auf EUR 0,26 Mio und damit gegenüber dem Vorjahr um 118 %.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass sich die Vereinnahmung der Parkgebühren im Prüfungszeitraum deutlich in Richtung elektronischer Zahlungswege verlagerte. Während im Jahr 2018 noch 81 % der Einnahmen aus Barzahlungen an Parkscheinautomaten stammten, reduzierte sich dieser Anteil im Jahr 2025 auf 46 %. Die Einnahmen aus bargeldlosen Automatenzahlungen und Handy-Parken erreichten im Jahr 2025 zusammen einen Anteil von 48 %. Die Barzahlungen blieben mit Einnahmen von EUR 2,28 Mio weiterhin von wesentlicher Bedeutung.

4.2 Einnahmen aus Strafmandaten

Im Prüfungszeitraum erzielte die Landeshauptstadt Einnahmen aus Strafmandaten von insgesamt EUR 16,51 Mio. Dies entsprach 37 % der Gesamteinnahmen.

	Gesamteinnahmen	Einnahmen aus Strafmandaten	Anteil in Prozent
2018	5.570.155	2.241.270	**40,2%**
2019	5.656.001	2.208.446	**39,0%**
2020	4.229.357	1.719.284	**40,7%**
2021	4.700.883	2.007.467	**42,7%**
2022	5.712.476	2.024.770	**35,4%**
2023	5.641.457	1.956.377	**34,7%**
2024	5.815.319	2.001.921	**34,4%**
2025	7.252.771	2.346.485	**32,4%**
Gesamt	**44.578.418**	**16.506.019**	**37,0%**

Beträge in EUR

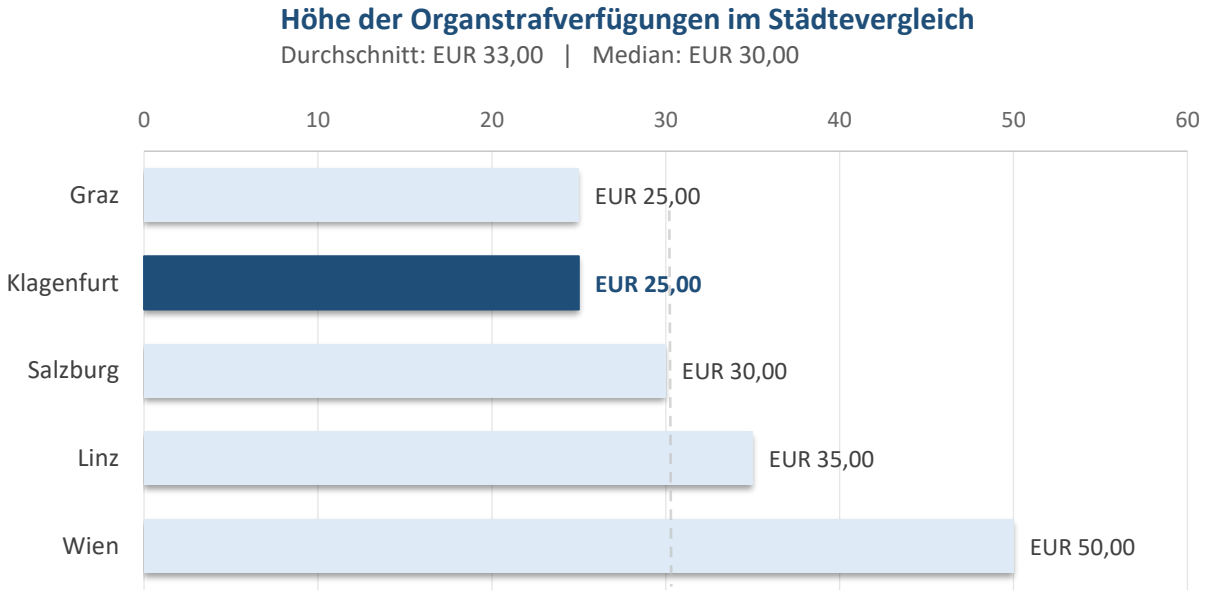
Die jährlichen Einnahmen aus Strafmandaten gingen von EUR 2,24 Mio im Jahr 2018 auf EUR 1,72 Mio im Jahr 2020 zurück. In den Jahren 2021 bis 2024 lagen sie zwischen EUR 1,96 Mio und EUR 2,02 Mio. Im Jahr 2025 stiegen sie gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,34 Mio bzw. 17 % auf EUR 2,35 Mio und erreichten damit den höchsten Wert im Prüfungszeitraum. Gegenüber dem Jahr 2018 entsprach dies einem Anstieg um EUR 0,11 Mio bzw. 4,7 %.

Der Anteil der Einnahmen aus Strafmandaten an den Gesamteinnahmen schwankte zwischen 32,4 % und 42,7 %. Seit dem Jahr 2021 ging dieser Anteil kontinuierlich zurück und erreichte im Jahr 2025 seinen niedrigsten Wert. Dieser Rückgang war rechnerisch darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen aus Parkgebühren stärker stiegen als die Einnahmen aus Strafmandaten. Trotz des niedrigsten prozentuellen Anteils wurden im Jahr 2025 die höchsten absoluten Einnahmen aus Strafmandaten erzielt.

Die Strafbeträge für Parkverstöße blieben während des Prüfungszeitraumes nahezu unverändert. Für Organstrafverfügungen waren bis zum 31. Dezember 2024 EUR 24,00, ab 1. Jänner 2025 EUR 25,00 vorgeschrieben. Anonymverfügungen waren durchgehend mit EUR 42,00 und Strafverfügungen mit

EUR 60,00 festgelegt. Eine mögliche Anpassung der Strafbeträge wurde im Zuge der Ausarbeitung des Parkraumkonzeptes im Jahr 2022 thematisiert, fand jedoch keinen Eingang in die Handlungsempfehlungen oder die beschlossenen Maßnahmen.

Der Stadtrechnungshof verglich die Höhe der Organstrafverfügungen in der Landeshauptstadt mit den Werten ausgewählter österreichischer Landeshauptstädte[4]. Während in Klagenfurt und Graz EUR 25,00 vorgesehen waren, betrugen die entsprechenden Strafbeträge in Salzburg EUR 30,00, in Linz EUR 35,00 und in Wien EUR 50,00. Der einfache Durchschnitt der fünf Vergleichswerte lag bei EUR 33,00, der Median bei EUR 30,00. Klagenfurt lag damit gemeinsam mit Graz am unteren Ende der betrachteten Werte.



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Strafbeträge im Prüfungszeitraum nahezu unverändert blieben. Der Vergleich mit ausgewählten Landeshauptstädten zeigte, dass der Strafbetrag für Organstrafverfügungen in Klagenfurt gemeinsam mit Graz den niedrigsten Wert aufwies und damit um EUR 8,00 unter dem Durchschnitt bzw. um EUR 5,00 unter dem Median der Vergleichsstädte blieb.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Angemessenheit des für Organstrafverfügungen festgelegten Strafbetrages zu evaluieren und zu prüfen, ob eine Anpassung unter Berücksichtigung der Strafbeträge für gleichartige Parkverstöße in vergleichbaren Landeshauptstädten sachlich gerechtfertigt wäre.

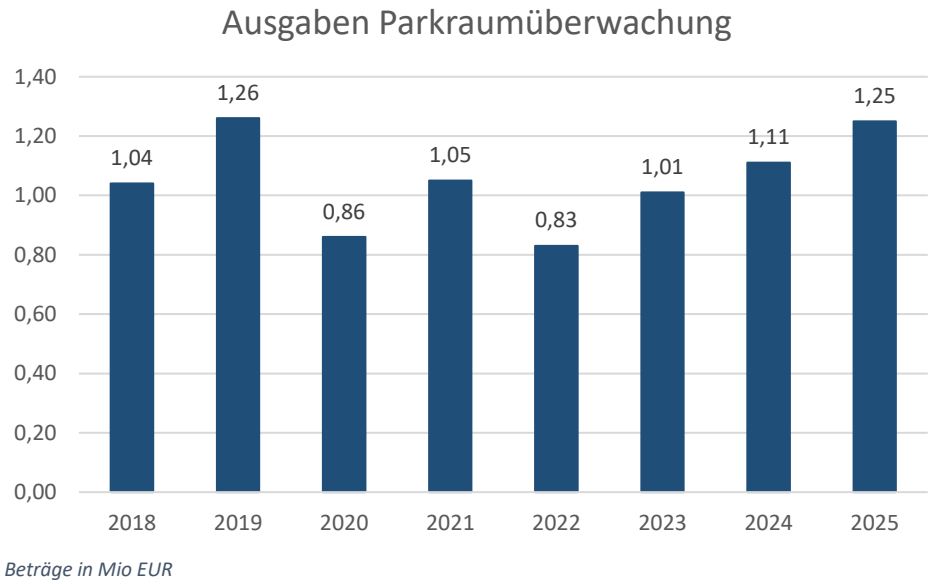
[4] Die Erhebung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Berichtserstellung.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zur Empfehlung ist anzumerken, dass mit 1. Jänner 2019 (BGBl. I. Nr. 57/2018) § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG in seiner derzeit gültigen Fassung in Kraft getreten ist und seither die Kompetenz zur Festlegung des Strafbetrages bei der Landesregierung liegt. Die Kärntner Landesregierung hat jedoch erst mit 15.10.2024 die diesbezügliche Kompetenz genutzt und die Verordnung über Organstrafverfügungen nach dem Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz (Kärntner Parkraum-Organstrafverfügungsverordnung - K-POV), LGBL Nr. 80/2024, beschlossen, die seit 01.01.2025 in Kraft ist. Seither beträgt die Höhe der Organstrafverfügung einheitlich EUR 25, -. Wie den Erläuterungen zur K-POV zu entnehmen ist, war die Höhe der Organstrafverfügungen (bis zum Inkrafttreten der K-POV) in den Bezirken sehr unterschiedlich geregelt, generell lag diese jedoch unterhalb der Strafbetragshöhe in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee. Die in der K-POV verordnete Höhe der Organstrafverfügung hat sich jedenfalls an der Strafhöhe in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee orientiert.

4.3 Ausgaben Parkraumüberwachung

Die Landeshauptstadt gab im Prüfungszeitraum insgesamt EUR 8,41 Mio für die externe Überwachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und Parkstraßen aus. Jährlich wurden damit im Durchschnitt EUR 1,05 Mio ausgegeben.



Beträge in Mio EUR

Die jährlichen Ausgaben lagen zwischen EUR 1,26 Mio im Jahr 2019 und EUR 0,83 Mio im Jahr 2022. Nach dem Rückgang im Jahr 2022 stiegen sie auf EUR 1,01 Mio im Jahr 2023, EUR 1,11 Mio im Jahr 2024 und EUR 1,25 Mio im Jahr 2025. Bei der Einordnung dieser Entwicklung waren insbesondere die Erweiterung der Überwachung auf die Ostbucht im Jahr 2025, geänderte vertragliche Vorgaben sowie höhere Konventionalstrafen im Jahr 2022 zu berücksichtigen.

Vertragliche Vorgaben und tatsächlicher Personaleinsatz

Bis Ende März 2022 sah der Leistungsvertrag den Einsatz von mindestens neun Aufsichtsorganen und zwei Mitarbeitern in der Servicestelle vor. Im April 2022 trat ein neuer Vertrag mit demselben Dienstleister in Kraft. Dieser sah bei einem geänderten Kontrollintervall mindestens acht Aufsichtsorgane und weiterhin zwei Mitarbeiter in der Servicestelle[5] vor.

Die vom Stadtrechnungshof geprüften Stichproben[6] wiesen für den Zeitraum bis März 2022 einen tatsächlichen Einsatz von 13 Aufsichtsorganen und für den Zeitraum ab April 2022 von neun Aufsichtsorganen aus.

Konventionalstrafen und Ostbucht

Die im Jahr 2022 vergleichsweise niedrigen Ausgaben von EUR 0,83 Mio resultierten aus dem Abzug von Konventionalstrafen in Höhe von EUR 0,15 Mio. Ohne diese Minderung hätten sie rechnerisch EUR 0,98 Mio betragen.

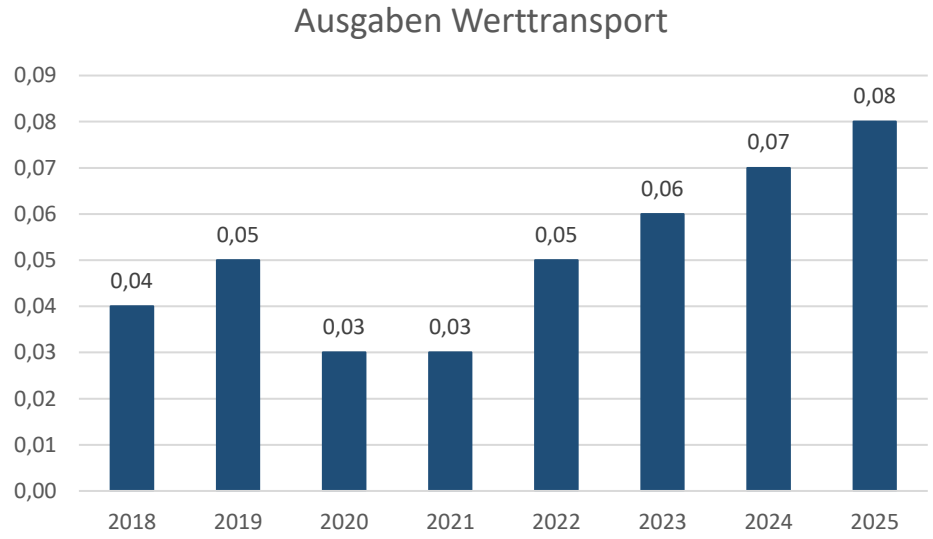
Im Jahr 2025 beliefen sich die Ausgaben auf EUR 1,25 Mio gegenüber EUR 1,11 Mio im Jahr 2024. Seit Juni 2025 umfasste die externe Parkraumüberwachung zusätzlich die Ostbucht, was zu einem erweiterten Leistungsumfang führte.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die ausgewiesenen Ausgaben für die externe Parkraumüberwachung seit 2022 kontinuierlich anstiegen. Die Jahresbeträge waren jedoch nur eingeschränkt vergleichbar. Im Jahr 2022 minderten höhere Konventionalstrafen die Ausgaben. Zugleich änderten sich mit dem neuen Vertrag ab April 2022 die Vorgaben für den Personaleinsatz und die Kontrollintervalle. Ab Juni 2025 kam es mit der Einbeziehung der Ostbucht zur Ausweitung des Überwachungsgebietes.

[5] Bis Ende März 2022 zumindest ein ermächtigtes Aufsichtsorgan, ab April 2022 zwei
[6] 21 Stichproben im Zeitraum März 2018 bis September 2024

4.4 Ausgaben für Entleerung der Parkscheinautomaten und Werttransport

Für die Entleerung der Parkscheinautomaten und den damit verbundenen Werttransport durch einen externen Dienstleister entstanden der Landeshauptstadt im Prüfungszeitraum Ausgaben von insgesamt EUR 0,41 Mio.



Beträge in Mio EUR

Die jährlichen Ausgaben lagen zwischen EUR 0,03 Mio in den Jahren 2020 und 2021 sowie EUR 0,08 Mio im Jahr 2025. Seit dem Jahr 2021 stiegen sie kontinuierlich an. Gegenüber dem Jahr 2018 hatten sich die Ausgaben für den Werttransport bis zum Jahr 2025 nahezu verdoppelt.

Die Zahl der zu entleerenden Parkscheinautomaten blieb bis Mitte 2025 mit 123 Automaten unverändert. Mit Einbeziehung der Parkzone Ostbucht erhöhte sich deren Gesamtzahl auf 130.

Aus den Rechnungen ging hervor, dass der Dienstleister neben den vertraglich festgelegten Leistungen auch ein gesondertes Entgelt für die Münzzählung verrechnete.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die zusätzliche Verrechnung der Münzzählung weder im Dienstleistungsvertrag geregelt noch Gegenstand einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung war.

Nach Angaben der geprüften Stelle wurde diese Leistung seit 1. Jänner 2000 erbracht und bezahlt. Der externe Dienstleister legte am 11. Februar 2026 eine Ergänzung zum Werttransportvertrag vor, die von der geprüften Stelle am 12. Februar 2026 unterfertigt wurde.

Der Stadtrechnungshof nahm positiv zur Kenntnis, dass die geprüfte Stelle die fehlende schriftliche Vertragsgrundlage noch während laufender Prüfung herstellte. Er kritisierte jedoch, dass die Münzzählung über mehr als zwei Jahrzehnte ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung abgerechnet und bezahlt worden war.

4.5 Überwachungskostenquote

Die Überwachungskostenquote stellte das Verhältnis der Ausgaben für die externe Parkraumüberwachung zu den Einnahmen aus Parkgebühren und Strafmandaten dar. Die Ausgaben für die Entleerung der Parkscheinautomaten und den Werttransport sowie weitere mit der Parkraumbewirtschaftung verbundene Aufwendungen waren darin nicht berücksichtigt. Die Quote ließ daher Aussagen über die Deckung der Überwachungskosten, nicht jedoch über das wirtschaftliche Ergebnis der gesamten Parkraumbewirtschaftung zu.

Im Prüfungszeitraum erzielte die Landeshauptstadt Einnahmen aus Parkgebühren und Strafmandaten von insgesamt EUR 44,58 Mio. Diesen standen Ausgaben für die externe Parkraumüberwachung von insgesamt EUR 8,41 Mio gegenüber. Die Einnahmen deckten die Überwachungskosten in jedem Jahr vollständig und überstiegen diese deutlich. Über den gesamten Prüfungszeitraum entsprachen die Überwachungskosten 18,9 % der dargestellten Einnahmen.

	Einnahmen	Ausgaben	Überwachungskosten-quote
2018	EUR 5,57 Mio	EUR 1,04 Mio	18,7%
2019	EUR 5,66 Mio	EUR 1,26 Mio	22,3%
2020	EUR 4,23 Mio	EUR 0,86 Mio	20,4%
2021	EUR 4,70 Mio	EUR 1,05 Mio	22,3%
2022	EUR 5,71 Mio	EUR 0,83 Mio	14,6%
2023	EUR 5,64 Mio	EUR 1,01 Mio	17,9%
2024	EUR 5,82 Mio	EUR 1,11 Mio	19,1%
2025	EUR 7,25 Mio	EUR 1,25 Mio	17,2%
Gesamt	**EUR 44,58 Mio**	**EUR 8,41 Mio**	**18,9%**

Die Überwachungskostenquote bewegte sich zwischen 14,6 % im Jahr 2022 und 22,3 % in den Jahren 2019 und 2021. Ohne Berücksichtigung des Jahres 2022 lag sie zwischen 17,2 % und 22,3 %.

Die vergleichsweise niedrige Quote des Jahres 2022 war sowohl auf den Rückgang der ausgewiesenen Überwachungskosten als auch auf den gleichzeitigen Anstieg der Einnahmen zurückzuführen. Die Ausgaben verringerten sich gegenüber dem Vorjahr von EUR 1,05 Mio auf EUR 0,83 Mio, während die Einnahmen von EUR 4,70 Mio auf EUR 5,71 Mio stiegen. Der Ausgabenrückgang war durch die Gegenverrechnung von vergleichsweise höheren Konventionalstrafen beeinflusst und stellte daher keine entsprechende Verringerung der regulären vertraglichen Leistungskosten dar.

Auch die Entwicklung im Jahr 2025 verdeutlichte den Einfluss der Einnahmen auf die Quote. Obwohl die Überwachungskosten gegenüber 2024 von EUR 1,11 Mio auf EUR 1,25 Mio stiegen, sank die Überwachungskostenquote von 19,1 % auf 17,2 %, da die Einnahmen im selben Zeitraum von EUR 5,82 Mio auf EUR 7,25 Mio anstiegen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Einnahmen aus Parkgebühren und Strafmandaten die Ausgaben für die externe Parkraumüberwachung in jedem Jahr des Prüfungszeitraumes vollständig deckten und deutlich überstiegen. Die jährliche Quote wurde sowohl von der Ausgabenentwicklung als auch von Änderungen der Tarife und den daraus resultierenden Einnahmen beeinflusst. Im Prüfungszeitraum entsprachen die Überwachungskosten 18,9 % der Gesamteinnahmen. Die Einnahmen überstiegen die Überwachungskosten damit um EUR 36,17 Mio.

5 Überprüfung der Leistungserbringung

Der externe Dienstleister für die Parkraumüberwachung war verpflichtet, für die ordnungsgemäße und fristgerechte Vertragserfüllung qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang bereitzuhalten und die im Angebot zugesagte Anzahl an Aufsichtsorganen während der gesamten Einsatzzeiten gleichzeitig im Überwachungsgebiet einzusetzen. Die eingerichtete Servicestelle war während der vertraglich festgelegten Öffnungszeiten durchgehend entsprechend den vertraglichen Voraussetzungen zu besetzen.

Der Dienstleister hatte der Landeshauptstadt bis zum 10. Tag des jeweiligen Folgemonats einen Bericht über die im Vormonat erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse zu übermitteln. Der Bericht hatte insbesondere Angaben und Nachweise über das eingesetzte Personal, die Besetzung der Servicestelle, erbrachte Überwachungsleistungen und Leistungsstunden, festgestellte Verwaltungsübertretungen und ergriffene Maßnahmen, Kontrollen der Parkscheinautomaten, Papierrollentausch, eingegangene Anfragen und Beschwerden sowie aufgetretene Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung zu enthalten.

Die vertraglichen Dokumentations- und Nachweispflichten waren als Hauptleistungspflichten festgelegt. Unrichtige Dokumentationen oder Leistungsnachweise waren fehlenden Dokumentationen oder Leistungsnachweisen gleichgestellt. Für näher bestimmte Leistungs- und Dokumentationsmängel sahen die Verträge Konventionalstrafen vor.

Die Landeshauptstadt war berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben zu überprüfen und vom Dienstleister ergänzende Nachweise anzufordern. Die Überwachungstätigkeit war in einem technischen System zu erfassen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf Verlangen war der Landeshauptstadt ein Echtzeitzugang zu diesem System einzuräumen.

5.1 Kontrolltätigkeit der geprüften Stelle

Die geprüfte Stelle führte nach eigenen Angaben in jedem Abrechnungsmonat Stichprobenkontrollen durch und dokumentierte deren Ergebnisse in monatlichen Prüfberichten. Die Auswahl der jeweils überprüften Leistungsdaten sei nach Angaben der geprüften Stelle nach dem Zufallsprinzip erfolgt.

Zur Kontrolle des Personaleinsatzes zog die geprüfte Stelle die Einsatzpläne des Dienstleisters heran und glich diese mit den in der Datenbank der Landeshauptstadt verarbeiteten Mandatsdaten ab.

Darüber hinaus berücksichtigte sie Mitteilungen des Dienstleisters über Abweichungen von den Einsatzplänen. Auf diese Weise stellte die geprüfte Stelle unter anderem Unterschreitungen der vereinbarten Personalstärke, Abweichungen zwischen den vorgelegten Einsatz- und Dienstplänen sowie eine nicht durchgängige vertragsgemäße Besetzung der Servicestelle fest.

Zur Kontrolle der Überwachungsintervalle und Leistungsstunden zog die geprüfte Stelle die vom Dienstleister übermittelten Zeitnachweise und Mandatslisten sowie die in der Landeshauptstadt verarbeiteten Mandatsdaten heran. Die Zeitnachweise enthielten zeitlich und örtlich zuordenbare Registrierungen der Aufsichtsorgane. Durch den Abgleich dieser Unterlagen stellte die geprüfte Stelle auch Abweichungen von den vertraglich geschuldeten Überwachungsleistungen fest.

Die Anzahl der ausgestellten Organmandate überprüfte die geprüfte Stelle anhand der in der Landeshauptstadt verarbeiteten Mandatsdaten. Die vom Dienstleister gemeldeten Beschwerden wurden in den monatlichen Prüfberichten angeführt.

Auf Grundlage ihrer Kontrollen prüfte die geprüfte Stelle die monatlichen Abrechnungen und berücksichtigte festgestellte Leistungsabweichungen bei der Ermittlung der auszuzahlenden Beträge. Die durchgeführten Prüfschritte, die festgestellten Abweichungen und daraus resultierende Korrekturen wurden in den monatlichen Prüfberichten dokumentiert.

5.2 Stichproben des Stadtrechnungshofes

Der Stadtrechnungshof wählte aus den Jahren 2018 bis 2024 insgesamt 21 Abrechnungsmonate als Stichproben aus. Für diese Monate überprüfte er die Kontrolltätigkeit der geprüften Stelle in Hinblick auf die Einhaltung der vertragskonformen Leistungserbringung im Zusammenhang mit den vom Dienstleister gelegten Rechnungen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die geprüfte Stelle in sämtlichen ausgewählten Monaten Kontrollen durchgeführt und in eigenen Prüfberichten dokumentiert hatte. Der Abrechnungsprozess und die vorgenommenen Korrekturen waren anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar. Die Abrechnungsunterlagen stimmten mit den im städtischen Rechnungswesensystem erfassten Daten überein. Die monatlichen Kontrollen waren geeignet, Abweichungen zwischen den vorgelegten Einsatz- und Leistungsnachweisen zu erkennen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen. Durch den Abgleich der vom Dienstleister übermittelten Unterlagen mit den in der Landeshauptstadt

verarbeiteten Mandatsdaten nahm die geprüfte Stelle zusätzliche Plausibilitätsprüfungen vor. Auf diese Weise konnten einzelne Vertragsabweichungen erkannt, dokumentiert und bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

Der Stadtrechnungshof stellte im Rahmen seiner Stichproben **fest**, dass die geprüfte Stelle in neun Fällen Konventionalstrafen von insgesamt EUR 66.225,15 bei der Abrechnung berücksichtigte. Die zugrunde liegenden Sachverhalte und die Berechnung der jeweiligen Abzüge waren in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt.

Der Stadtrechnungshof würdigte positiv, dass die geprüfte Stelle durch dokumentierte Kontrollen und ergänzende Plausibilitätsprüfungen Vertragsabweichungen erkannte und Konventionalstrafen zur Wahrung der finanziellen Interessen der Landeshauptstadt geltend machte.

6 Parkraumkonzept Klagenfurt

Im Rahmen einer Struktur- und Aufgabenreform beschloss der Stadtsenat am 18. Oktober 2022 verschiedene Optimierungsmaßnahmen, unter anderem die Ausarbeitung eines umfassenden Gesamtkonzeptes für die Parkraumbewirtschaftung. In weiterer Folge beauftragte die Landeshauptstadt ein externes Unternehmen mit der Erstellung eines Parkraumkonzeptes.

Das Konzept sollte Möglichkeiten und Maßnahmen zur Organisation des ruhenden Verkehrs aufzeigen sowie grundlegende Strategien und Ziele für die angestrebte Mobilitätsentwicklung in der Landeshauptstadt festlegen. Dabei waren bereits bestehende Strategien und Konzepte, insbesondere das Stadtentwicklungskonzept, das Mobilitätskonzept 2035 und der Aktionsplan Mobilität, zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte das Konzept Good-Practice Beispiele auf nationaler und internationaler Ebene sowie die maßgeblichen Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Lösungsansätze für die Organisation des ruhenden Verkehrs enthalten.

Aus dem Parkraumkonzept ging eine umfassende Handlungsempfehlung mit kurz-, mittel- und langfristig umzusetzenden Maßnahmen hervor. Diese wurde in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen für Straßenbau und Verkehr, Stadtplanung, Geoinformation und Vermessung, Klima- und Umweltschutz sowie Abgaben- und Gebührenrecht erarbeitet. Inhaltlich betrafen die Maßnahmen das Parkraumangebot, die Parkraumbewirtschaftung und die Parkraumüberwachung.

Der Stadtsenat beschloss am 8. November 2022 die Umsetzung der im Parkraumkonzept enthaltenen Handlungsempfehlungen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die innerhalb von weniger als zwei Jahren vorgesehenen kurzfristigen Maßnahmen teilweise verspätet oder bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht umgesetzt worden waren. Die flächenmäßige Erweiterung der bewirtschafteten Parkflächen erfolgte mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung in der Ostbucht am 1. Juni 2025. Sie lag damit außerhalb des im Parkraumkonzept festgelegten kurzfristigen Umsetzungshorizontes. Weitere Maßnahmen, wie die vorgesehene Einführung räumlich gestaffelter Grundtarife und eine Anpassung des Kontrollintervalls, waren bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht erfolgt.

Die geprüfte Stelle führte dazu aus, dass einzelne Maßnahmen mangels der erforderlichen politischen Mehrheiten nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Zeiträume zur Umsetzung gekommen seien.

Bei der Parkraumbewirtschaftung in der Ostbucht habe es sich um die erste auf dem Parkraumkonzept beruhende flächenmäßige Erweiterung der bewirtschafteten Parkflächen gehandelt. Darüber hinaus seien weitere tarifliche Maßnahmen umgesetzt worden. Dazu hätten insbesondere die Einführung von Toleranzzeiten zu Beginn und am Ende der Parkdauer sowie der Entfall der Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge gezählt.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters **fest**, dass die mit dem Umsetzungsbeschluss vorgesehene jährliche Evaluierung des Parkraumkonzeptes und die Berichterstattung an den Stadtsenat im Prüfungszeitraum nicht erfolgt waren. Dadurch fehlte eine zusammenfassende und regelmäßig aktualisierte Darstellung des Umsetzungsstandes, der noch offenen Maßnahmen und der Gründe für aufgetretene Verzögerungen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die im Umsetzungsbeschluss vorgesehene jährliche Evaluierung durchzuführen und dem Stadtsenat regelmäßig über den Umsetzungsstand, eingetretene Verzögerungen und die weitere Vorgangsweise zu berichten. Sofern einzelne Maßnahmen nicht mehr zweckmäßig oder umsetzbar sein sollten, wären die Gründe dafür nachvollziehbar darzustellen und dem zuständigen politischen Gremium zur neuerlichen Entscheidung vorzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

> *Zur Empfehlung ist anzumerken, dass die Abteilung Abgaben- und Gebührenrecht obige Empfehlung begrüßt und den darin skizzierten Prozess auf verwaltungsebene anstoßen wird.*

7 Zusammenfassung der Empfehlungen

Ausgehend von den Ausführungen und den getroffenen Feststellungen empfiehlt der Stadtrechnungshof,

- nach Vorliegen der vollständigen Jahresdaten 2026 zu überprüfen, inwieweit die für die Maßnahmen des Jahres 2025 erwarteten Mehreinnahmen erreicht wurden. Dazu wären die tatsächlichen Einnahmen den zugrunde liegenden Berechnungen und Szenarien gegenüberzustellen. In diesen Vergleich wären jeweils dieselben Gebührenarten und vergleichbare Zeiträume einzubeziehen. Die Einnahmen aus der Ostbucht wären gesondert auszuweisen. Ergänzend wäre die Entwicklung der Anzahl der gelösten Parkscheine und die Dauer der Parkvorgänge auszuwerten und dabei an die bereits durchgeführte externe Analyse anzuknüpfen. Wesentliche Abweichungen von den erwarteten Einnahmen wären unter Berücksichtigung des Parkverhaltens und des veränderten Stellplatzangebotes zu analysieren. Die Ergebnisse wären als Grundlage für künftige Entscheidungen über Parkgebühren und Parkraumbewirtschaftung heranzuziehen;

- die Angemessenheit des für Organstrafverfügungen festgelegten Strafbetrages zu evaluieren und zu prüfen, ob eine Anpassung unter Berücksichtigung der Strafbeträge für gleichartige Parkverstöße in vergleichbaren Landeshauptstädten sachlich gerechtfertigt wäre;

- die im Umsetzungsbeschluss vorgesehene jährliche Evaluierung durchzuführen und dem Stadtsenat regelmäßig über den Umsetzungsstand, eingetretene Verzögerungen und die weitere Vorgangsweise zu berichten. Sofern einzelne Maßnahmen nicht mehr zweckmäßig oder umsetzbar sein sollten, wären die Gründe dafür nachvollziehbar darzustellen und dem zuständigen politischen Gremium zur neuerlichen Entscheidung vorzulegen.

8 Rohbericht

Der gegenständliche Bericht wurde der geprüften Stelle sowie der Magistratsdirektorin in der Rohfassung am 7. Oktober 2026 zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Die Stellungnahme der geprüften Stelle wurde wortgetreu im Bericht wiedergegeben.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes

Ergeht an:
Bürgermeister Christian Scheider
Stadträtin DI Constance Mochar
Mitglieder des Kontrollausschusses
Magistratsdirektorin
Abteilung Abgaben- und Gebührenrecht